



# Amtsblatt

Nr. 3/2009 vom 6. Februar 2009 –17. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	(Seite)	
<b>Teil I</b>		
<b>Bekanntmachungen</b>	2	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 364 – Hordtberg -
	4	Änderung der Satzung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Verwaltungsvorstandes  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Verwaltungsvorstands,  
Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

**Bekanntmachung  
über die öffentliche Auslegung des  
Bebauungsplanentwurfes Nr. 364 – Hordtberg –**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 27.01.2009 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 364 – Hordtberg – einschließlich der Begründung zugestimmt. Dieser Planentwurf kann nunmehr öffentlich ausgelegt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 364 – Hordtberg – liegt im Stadtbezirk Velbert-Langenberg und beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Oberbonsfeld, Flur 6:

Flurstück Nr.113 (teilweise), Nr.114, Nr.119, Nr.121 (teilweise),Nr.122 (teilweise), Nr.126, Nr. 213, Nr. 660, Nr. 662, Nr.663, Nr. 730 (teilweise), Nr. 731.

Die ungefähre Umgrenzung ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit

vom **16.02.2009** bis einschließlich **16.03.2009**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

<b>Montag</b>	<b>8.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag und Mittwoch</b>	<b>8.00 bis 15.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 bis 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 bis 12.00 Uhr</b>

im Gebäude des Baudezernates in Velbert-Mitte, Am Lindenkamp 31, öffentlich aus. Die Planunterlagen oder Hinweise auf den Ort ihrer Auslegung in diesem Hause befinden sich in den Schaukästen im Eingangsbereich des Gebäudes. Die Begründung ist in Zimmer 121 im 1. OG einsehbar.

Umweltbezogene Informationen sind in einem eigenen Fachgutachten zum Thema Lärm und zu den Themen Boden, Grund- und Oberflächenwasser und Flora, Fauna, Habitate im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag verfügbar. Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen unter: [www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden.

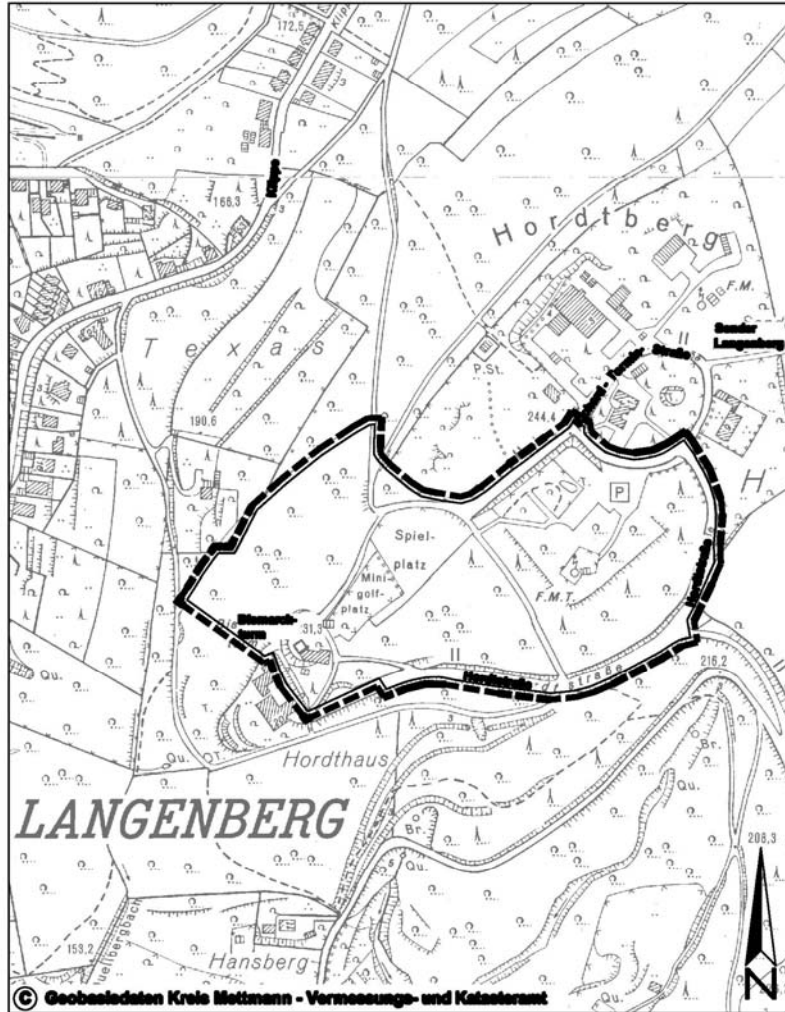
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (bis zum 16.03.2009) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Velbert, 06.02.2009  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Dabrock  
Fachgebietsleiter

**Stadtbezirk Velbert-Langenberg**



**Bebauungsplangebiet Nr. 364 - Hordtberg -**

---

## **Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Kreis Mettmann in seinem Amtsblatt Nr. 2 vom 31.01.2009 die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg öffentlich bekannt gemacht hat.

**Zweckverband  
KLINIKUM NIEDERBERG**

### **SATZUNG des Zweckverbandes Klinikum Niederberg**

Aufgrund der §§ 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12.04.2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. Dezember 2008, folgende Satzung beschlossen:

#### **§1 Verbandsmitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte Heiligenhaus und Velbert.

#### **§2 Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Klinikum Niederberg".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Velbert.

#### **§3 Aufgabe und Zweck**

- (1) Der Zweckverband hat die Hauptaufgabe, die Krankenhausversorgung gemäß § 1 KHG NRW zu gewährleisten, und zwar durch
  - a) Errichtung eines Krankenhauses mit den erforderlichen Nebengebäuden,
  - b) Verwaltung und Betrieb des Krankenhauses und seiner Nebeneinrichtungen.

- (2) Der Zweckverband führt das Krankenhaus nach wirtschaftlichen Grundsätzen als gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) als Alleingesellschafter. Das Nähere regelt der Gesellschaftsvertrag. Sollte die gGmbH die Trägerschaft des Krankenhauses aufgeben, verpflichtet sich der Zweckverband bis zur Abschreibung des geförderten Krankenhausgebäudes, das Krankenhaus im Gebiet der Verbandsmitglieder nach den Vorschriften des KHG NRW vom 16. Dezember 1998 IGV NRW S. 696, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 GV NRW S. 403) wieder zu betreiben, es sei denn es findet sich ein anderer geeigneter Träger.
- (3) Die Erfüllung der Hauptaufgaben durch den Zweckverband gilt jeweils als Erfüllung der eigenen Aufgaben desjenigen Verbandsmitgliedes, in dessen Interesse sie durchgeführt werden. Daher sind Schäden, die bei der Erfüllung der Hauptaufgaben vom Zweckverband einem Verbandsmitglied zugefügt werden, als unmittelbar von dem betroffenen Verbandsmitglied verursacht anzusehen.
- (4) Der Zweckverband kann sich im Rahmen der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften durch Gründung von wirtschaftlichen Unternehmen wirtschaftlich betätigen oder sich an solchen wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen, wenn die Unternehmen geeignet sind, der Hauptaufgabe des Zweckverbandes zu dienen.

#### § 3a

#### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes sind die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden. An die Stelle der Haushaltssatzung tritt der Beschluss über den Wirtschaftsplan.

#### §4

#### **Verbandsorgane**

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören.

#### §5

#### **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus insgesamt 21 Vertretern der Verbandsmitglieder.  
Hiervon entfallen auf
 

a)	die Stadt Heiligenhaus	9 Vertreter,
b)	die Stadt Velbert	12 Vertreter.
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden vom Rat der Mitgliedsstadt aus seiner Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen.

- (3) Die stimmberechtigten Vertreter in der Verbandsversammlung wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden sowie seinen 1. und 2. Stellvertreter. Auf die Wahlen finden die Vorschriften des § 67 Abs. 2 GO entsprechende Anwendung.

## §6

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nach ihrer Bedeutung einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für
- a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen die Geschäfte geführt werden sollen und die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung von den übrigen Geschäften;
  - b) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und der Gesellschafterversammlung und ihrer Stellvertreter;
  - c) den Beschluss über den Wirtschaftsplan sowie die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben;
  - d) die allgemeinen Grundsätze für die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie die Versorgung von Beamten des Zweckverbandes, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamtenrecht geregelt sind;
  - e) die Änderung der Verbandssatzung;
  - f) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
  - g) die Verfügung über Vermögen des Verbandes, die Veräußerung, und die Belastung von Grundstücken;
  - h) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
  - i) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen;
  - j) die Auflösung von Einrichtungen;
  - k) die Auflösung des Verbandes.
- (3) Der Zustimmung der Ratsversammlungen der Verbandsmitglieder bedürfen Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung sowie die Übernahme weiterer Aufgaben und der Eintritt neuer Gesellschafter in die GmbH.

## §7

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Haushaltsjahr, von ihrem Vorsitzenden einberufen. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung verlangt wird.

- 
- (2) Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher festgesetzten Tagesordnung. Die Einladungen werden durch die Post zugestellt. Sie sind als einfache Briefe so zeitig aufzugeben, dass der Zeitraum zwischen Zustelltag und Sitzungstag mindestens 5 Tage beträgt in dringenden Fällen kann der Zeitraum verkürzt werden. Als Zustelltag gilt der Tag nach der Aufgabe der Einladungen zur Post. Den Einladungen sollen die Erläuterungen beigelegt sein.
- (3) Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat eine Stimme.

#### §8

#### **Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung**

Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

#### §9

#### **Ausschüsse**

Die Verbandsversammlung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen und deren Zuständigkeit regeln. In den Ausschüssen müssen die Verbandsmitglieder im Verhältnis 3 (Heiligenhaus) zu 4 (Velbert) vertreten sein, es sei denn, dass die Verbandsversammlung einstimmig eine andere Zusammensetzung beschließt.

§10

**Verfahren in den Ausschüssen**

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden die für die Verbandsversammlung geltenden

Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§11

**Verbandsvorsteher**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Verbandsmitglieder den Verbandsvorsteher für die Dauer seiner Wahlzeit. Auf die Wahl findet § 50 Abs. 2 GO entsprechende Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsteher wird durch einen Beigeordneten seiner Verwaltung vertreten, den die Verbandsversammlung bestimmt.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte des anderen Verbandsmitgliedes kann von dem Verbandsvorsteher jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes verlangen. Über Vorgänge mit erheblichen finanziellen Auswirkungen ist der Hauptverwaltungsbeamte des anderen Verbandsmitgliedes durch den Verbandsvorsteher zu informieren.

§12

**Aufgaben des Verbandsvorstehers**

Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Verbandes. Er nimmt die ihm durch Gesetz, diese Satzung, und durch Beschluss der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses übertragenen Aufgaben wahr.

§13

**Bedienstete des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband kann Beamte, Angestellte und Arbeiter hauptamtlich einstellen.
- (2) Die Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Dienstkräfte des Zweckverbandes obliegt dem Verbandsvorsteher.

§14

**Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Soweit die Investitionskosten des in § 3 genannten Krankenhauses und seiner Nebeneinrichtungen nicht durch Darlehen und Zuschüsse gedeckt werden können, werden die von beiden Mitgliedern insgesamt zu tragenden Investitionskostenanteile nach der Einwohnerzahl aufgeteilt. Der Aufteilung sind jeweils die Einwohnerzahlen am 30. Juni des laufenden Jahres zugrunde zu legen.



- 
- (2) Jedes Mitglied kann verlangen, dass der auf es entfallende Investitionskostenanteil durch vom Zweckverband auf zunehmende Darlehen gedeckt wird. Der Zweckverband hat das Recht, Teilbeträge der auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Investitionskostenanteile nach den sich während der Planung und der Durchführung der Bauarbeiten ergebenden Erfordernissen anzufordern.
  - (3) Die Abrechnung und die endgültige Aufteilung der von den Verbandsmitgliedern zu tragenden Investitionskosten erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten der im § 3 genannten Krankenhauseinrichtung. Der endgültigen Aufteilung ist das arithmetische Mittel aus den Einwohnerzahlen in den Jahren bis zum Jahr der Inbetriebnahme, jeweils nach dem Stand am 30. Juni, zugrunde zu legen.
  - (4) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die durch Umlage zu deckenden Beträge sind aufzuteilen in Kosten, die durch die Aufnahme von Darlehen für die gem. Abs. 1 anfallenden Aufwendungen entstehen, und sonstige anderweitig nicht gedeckte laufende Kosten.
  - (5) Die vorstehend genannten Kosten werden auf die Mitglieder nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl am 30. Juni des laufenden Jahres aufgeteilt. Die Städte dürfen in dem Umfang nicht durch die Umlage belastet werden, in dem sie zu den auf sie entfallenden Investitionskosten Zuschüsse geleistet haben.
  - (6) Die Verbandsmitglieder leisten am Ersten eines jeden Kalendervierteljahres einen Vorschuss auf die Umlage nach den Absätzen 4 bis 6 in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes. Die Abrechnung erfolgt am Schluss des Haushaltsjahres. Überzahlungen eines Mitglieds sind mit dem nächsten Vorschuss auf die Umlage für das neue Haushaltsjahr zu verrechnen.

#### § 15

#### **Rechnungsprüfung**

- (1) Mit der Rechnungsprüfung des Zweckverbandes wird das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Velbert beauftragt.
- (2) Auf die Rechnungsprüfung findet die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Velbert in der jeweiligen Fassung Anwendung.
- (3) Beim Zweckverband wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Über seine Zusammensetzung beschließt die Verbandsversammlung gern. § 9 Abs. 1 dieser Satzung. Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Aufgaben gern. § 101 GO NW wahr.

#### §16

#### **Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Der Verband kann aufgelöst werden, wenn nach vorheriger Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder die Verbandsversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschließt.

- 
- (2) Wird der Verband aufgelöst und werden die gern. § 3 geschaffenen Einrichtungen von einem Verbandsmitglied übernommen, so gehen die Einrichtungen in das Eigentum des neuen Trägers über.
- (3) Wird der Verband aufgelöst und werden die Einrichtungen von einem Träger, der nicht Mitglied des Zweckverbandes ist, übernommen oder einem anderen als in § 3 bestimmten Zweck zugeführt, so ist das verbleibende Vermögen auf die Verbandsmitglieder entsprechend der in § 14 Abs. 1 und 3 festgelegten Bemessungsgrundlage aufzuteilen. Die Verbandsmitglieder haben die über ihre Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen hinaus erhaltenen Vermögenswerte und Erlöse gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. 1 613) zuzuführen. Übersteigen bei der Auflösung die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem in § 14 Abs. 1 und 3 angegebenen Maßstab auf die Verbandsmitglieder umzulegen.
- (4) Die Auflösung des Verbandes kann erst dann erfolgen, wenn die Unterbringung der Beamten und der unkündbaren Angestellten und deren Versorgung nach beamten- bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen gesichert ist. Im Übrigen finden die §§ 128 ff. BRRG sinngemäß Anwendung.

#### §17

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Beschlüsse der Verbandsversammlung, die nach den geltenden Bestimmungen öffentlich bekannt zu machen sind, werden unbeschadet der für ihre Verkündung bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen im Amtsblatt für den Kreis Mettmann veröffentlicht.

#### §18

#### **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.1969 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf S. 395); zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.1999 (Amtsblatt für den Kreis Mettmann S. 102) außer Kraft.

Freitag  
Verbandsvorsteher

Ackermann  
Vorsitzender der Verbandsversammlung